



Verfassungsgerichtshof

PRESSEMITTEILUNG eProConst

Die Prozessführung vor dem Verfassungsgerichtshof ist nunmehr über die Plattform für elektronische Prozessführung eProConst möglich

Bürger, Vereinigungen, Unternehmen und ihre Rechtsanwälte können dem Verfassungsgerichtshof ihre Verfahrensunterlagen nunmehr digital statt per Einschreiben übermitteln. Dazu stellt der Gerichtshof ab sofort seine elektronische Plattform eProConst über seine Website zur Verfügung. Die Modalitäten und Nutzungsbedingungen der Plattform werden nachstehend näher erläutert.

In einer ersten Phase verläuft der elektronische Rechtsverkehr nur in einer Richtung, denn der Gerichtshof korrespondiert mit den Parteien vorerst weiterhin mit gewöhnlicher Post, bis die zugrunde liegende ICT-Struktur die bidirektionale Nutzung der Plattform ermöglicht und die geltenden Rechtsvorschriften es vorsehen.

Die elektronische Plattform ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Staatsrat, weshalb diese Plattform eine weitgehende Ähnlichkeit mit der elektronischen Plattform eProAdmin des Staatsrates aufweist, was für die Rechtsuchenden und ihre Rechtsanwälte der Bedienungsfreundlichkeit zugute kommt.

1. Kontext

Die elektronische Prozessführung ist im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehen. Das **Kernstück der Rechtsvorschriften** über das elektronische Verfahren bildet **Artikel 78bis** des vorerwähnten Sondergesetzes. Dieser Artikel bestimmt die Anforderungen, denen die elektronische Plattform entsprechen muss. Relevant sind des Weiteren auch folgende Artikel: Artikel 5 (der generell die Art und Weise bestimmt, wie eine Nichtigkeitsklage anhängig zu machen ist), Artikel 6 (der die Formbedingungen bestimmt, denen die Klageschriften auf Nichtigkeitsklärung entsprechen müssen), Artikel 81 (der die durch die Kanzlei über die elektronische Plattform vorgenommenen Notifizierungen regelt) und Artikel 82 (der die von den Parteien vorgenommene Hinterlegung von Verfahrensunterlagen bei der Kanzlei regelt).

Das Inkrafttreten all dieser Bestimmungen wurde von der Annahme eines königlichen Erlasses abhängig gemacht, der die konkreten Modalitäten der elektronischen Prozessführung und das Inkrafttreten regeln soll. Dies erfolgte im königlichen Erlass vom 12. September 2024 über die elektronische Verfahrensführung für den Verfassungsgerichtshof (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. September 2024), dessen Inkrafttreten durch den königlichen Erlass vom 28. Juli 2025 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 12. September 2024 über die elektronische Verfahrensführung für den Verfassungsgerichtshof (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. August 2025) auf den 1. März 2026 verschoben wurde .

2. Genaue Modalitäten der elektronischen Prozessführung

Die elektronische Prozessführung gilt vorerst nur unilateral, d.h. die Parteien und ihre Rechtsanwälte können ihre Verfahrensunterlagen dem Verfassungsgerichtshof über die elektronische Plattform übermitteln, aber der Verfassungsgerichtshof wird bei jeder Kommunikation mit den Parteien und deren Rechtsanwälten vorerst weiterhin per Einschreiben vorgehen. Mit den vorlegenden Rechtsprechungsorganen verläuft alle Kommunikation in beide Richtungen noch per Einschreiben.

Die elektronische Prozessführung ist fakultativ, d.h. es steht einem jeden frei, mit dem Verfassungsgerichtshof über die elektronische Plattform oder per Einschreiben zu kommunizieren. Die Entscheidung für die elektronische Plattform ist jedoch nicht ohne Folgen; sobald man sich in einer bestimmten Rechtssache für die Übermittlung über die Plattform entschieden hat, gilt dies für sämtliche Schriftstücke, die man im Verfahren in derselben Rechtssache hinterlegen will. Für das Verfahren in anderen Rechtssachen kann man sich dafür entscheiden, per Einschreiben vorzugehen.

Die elektronische Prozessführung gilt auch für Rechtssachen, die am 1. März 2026 noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind.

Das elektronische Verfahren wird über eine elektronische Plattform geführt, die vom Verfassungsgerichtshof auf seiner eigenen Website bereitgestellt wird.

Von der elektronischen Plattform kann für die Versendung ALLER Verfahrensunterlagen Gebrauch gemacht werden, die von den Parteien und deren Rechtsanwälten dem Verfassungsgerichtshof in allen Verfahren übermittelt werden können; es handelt sich also um Klageschriften, alle Formen von Schriftsätzen, sowohl in einem Verfahren auf Nichtigerklärung als auch in einem Vorabentscheidungsverfahren, schriftliche Bemerkungen in einem Verfahren auf einstweilige Aufhebung, die Beantragung einer Sitzung, usw. Dies gilt auch für Begründungsunterlagen; wenn deren digitale Hinterlegung aus technischen Gründen nicht möglich ist, können sie aber am Tag nach der Hinterlegung der Basisunterlage auf der elektronischen Plattform noch per Einschreiben übermittelt werden.

Jede über die elektronische Plattform hinterlegte Unterlage gilt als Original.

Eine förmliche Unterzeichnung der Klageschrift ist in den meisten Fällen nicht mehr erforderlich; es wird davon ausgegangen, dass die Person, die sie über die elektronische Plattform hinterlegt hat, sie unterzeichnet hat. Wenn mehrere Personen unterschreiben müssen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der europäischen Verordnung 910/2014 erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Person, die die Verfahrensunterlage über die elektronische Plattform hinterlegt, selbst keine Vertretungsbefugnis hat, weil es sich beispielsweise um einen Verwaltungsmitarbeiter des Rechtsanwalts und nicht um den Rechtsanwalt selbst handelt.

Die elektronische Plattform erfüllt mehrere technische Vorschriften in Bezug auf Sicherung und Vertraulichkeit, Identifizierung des Nutzers, Zeitpunkt der Versendung und des Eingangs von Unterlagen, Hinterlegungs- und Eingangsbeleg, Registrierungs- und Zugangsdaten, Vorgehensweise bei Systemfehlern. Es ist die Möglichkeit vorgesehen, wenn ein solcher Fehler sich am Fälligkeitstag einer Frist ereignet, die Unterlage dem Gerichtshof dennoch per Einschreiben oder durch Hinterlegung bei der Kanzlei zukommen zu lassen.

Der KE bestimmt auch die technischen Bedingungen, die die übermittelten Unterlagen erfüllen müssen, d.h. virenfrei und gegebenenfalls in einem lesbaren PDF-Format.

Für die Metadaten der Hinterlegung gilt der Verfassungsgerichtshof als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

3. Die konkrete Anwendung des rechtlichen Kontextes

Der Verfassungsgerichtshof hat für die Entwicklung seiner elektronischen Plattform eine Kooperationsvereinbarung mit dem Staatsrat getroffen, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des KE vom 12. September 2024 an einer Neufassung seiner eigenen elektronischen Plattform arbeitete. Diese Plattform ist seit einigen Wochen in Betrieb. Es handelte sich dabei um eine intensive Zusammenarbeit der Kanzlei- und ICT-Dienste der beiden Rechtsprechungsorgane.

Der Leitgedanke bei dieser Zusammenarbeit war für den Verfassungsgerichtshof das Bemühen um Effizienz und Erkennbarkeit für die Rechtssuchenden und ihre auf öffentliches Recht spezialisierten Rechtsanwälte. Statt all den bestehenden Systemen noch ein neues Softwaresystem hinzuzufügen, hat man sich für eine Plattform entschieden, die sich in Bezug auf Aussehen und Funktionalitäten eng der Plattform *eProAdmin* des Staatsrates anschließt. Es gibt allerdings zwei besondere Abweichungen:

- Selbstverständlich wurden den für den Verfassungsgerichtshof spezifischen Verfahrenselementen Rechnung getragen (Art der Verfahren und Art der Verfahrensunterlagen), was unter anderem impliziert, dass die vorhandenen Auswahlmenüs einfacher sind.
- Zahlreiche Funktionalitäten wurden nicht aufgenommen, weil sie sich auf die Gegenseitigkeit der Kommunikation über die Plattform beziehen, die zur Zeit beim Gerichtshof noch nicht vorhanden ist, denn in einer ersten Phase verläuft der elektronische Rechtsverkehr nur in einer Richtung.

Die elektronische Plattform wird in die Website des Verfassungsgerichtshofes integriert und erhält den Namen *eProConst*. Obwohl die Plattform recht intuitiv funktioniert, werden in Kürze auch Hinweise zur Nutzung bereitgestellt.

Der Verfassungsgerichtshof ist das Rechtsprechungsorgan, das die Beachtung der Verfassung durch die verschiedenen Gesetzgeber in Belgien gewährleistet. Der Gerichtshof kann Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen wegen Verletzung eines fundamentalen Grundrechtes oder einer Regel der Zuständigkeitsverteilung für nichtig erklären, für verfassungswidrig erklären und einstweilig aufheben.

Diese von der Medienstelle des Gerichtshofes verfasste Pressemitteilung ist für den Verfassungsgerichtshof nicht verbindlich.

Kontaktpersonen für die Presse: : [Frank Meersschant](#) | 0475/325.218 | [Tim Souverijns](#) | 02/500.12.21 | [Klaas Goethals](#) | 02/500.12.74

Folgen Sie dem Gerichtshof auf LinkedIn